

Satzung

Förderverein der Evangelischen Kindertagesstätte Dresden-Klotzsche e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Evangelischen Kindertagesstätte Dresden-Klotzsche“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Dresden.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Vereinstätigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Bildung, Entwicklung und Erziehung der Kinder der „Evangelischen Kindertagesstätte Dresden-Klotzsche“ ideell und materiell zu unterstützen.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere durch Eigenleistungen der Mitglieder, Sachmittel und finanzielle Zuwendungen zum Bau, zur Ausstattung, zum weiteren Ausbau sowie zum Betrieb der Kindertagesstätte realisiert.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mittel zur Zweckverwirklichung sind vor allem:
 - Jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt wird
 - Freiwillige Spenden
 - Erlöse aus Veranstaltungen
 - Eigenleistungen der Mitglieder
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.

- (3) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds.
 - b) durch Austritt. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muß einem Vorstandsmitglied gegenüber schriftlich erklärt werden.
 - c) durch Streichung. Eine Streichung kann erfolgen, wenn das Mitglied mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als ein halbes Jahr nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
 - d) durch Ausschluß aus dem Verein. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat.
 - e) Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Fördervereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Ev. Kindertagesstätte Dresden-Klotzsche zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassenwart, einem Schriftführer sowie einem Mitglied des Ev.-Luth. Kirchenvorstands der Kirchengemeinde Klotzsche, das von diesem zu berufen ist.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Alle Vorstandsmitglieder sind zu zweit gesetzliche Vertreter des Fördervereins. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 2 der Satzung

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Der Vorstand ist insbesondere um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Ev.-Luth. Kirchenvorstand der Kirchgemeinde Dresden-Klotzsche bemüht. Der Kirchenvorstand wird durch das von ihm entsandte Vorstandsmitglied über die Vorstandssitzungen in Kenntnis gesetzt.
- (6) Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen und führt ein Kassenbuch.
- (7) Der Schriftführer protokolliert den Inhalt der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen und erstellt einen Jahresbericht.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung schriftlich an die letztbekannte Anschrift der Vereinsmitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Vorstands,
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seine Streichung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von mindestens einem der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
- (7) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25% der

Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten bis zu 50% ermäßigen.

§ 10

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gem. § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten überschreitet, an die Stiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Dresden-Klotzsche, bei deren Nichtzustandekommen oder Auflösung an die Kirchgemeinde Dresden-Klotzsche. In jedem Fall ist der Begünstigte verpflichtet, das Vermögen ausschließlich zur Verfolgung der in § 2 genannten Zwecke zu verwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dresden, den 29.1.2007